

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Verordnung über ein Beobachtungsgebiet für den Grundwasserkörper Feistritztal.

## **2. Inhalt:**

Ausweisung als Beobachtungsgebiet i.S. § 33f Abs. 2 WRG 1959 wegen Schwellenwertüberschreitung bei Ammonium und Chlorid und Anordnung von Aufzeichnungspflichten über den Anfall, die Ausbringung bzw. Verwendung von stickstoffhaltigen Stoffen.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Aufwand für Gewässeraufsichtstätigkeit und Kosten für externe Überprüfung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Unternehmungen mit Stickstoff- und Chloridanfall hinsichtlich der Führung der Aufzeichnungen.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Verordnung über ein Beobachtungsgebiet für den Grundwasserkörper Feistritztal.

### 2. Inhalt:

Ausweisung als Beobachtungsgebiet i.S. § 33f Abs. 2 WRG 1959 wegen Schwellenwertüberschreitung bei Ammonium und Chlorid und Anordnung von Aufzeichnungspflichten über den Anfall, die Ausbringung bzw. Verwendung von stickstoffhaltigen Stoffen.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aufwand für Gewässeraufsichtstätigkeit und Kosten für externe Überprüfung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Unternehmungen mit Stickstoff- und Chloridanfall hinsichtlich der Führung der Aufzeichnungen.

## II. Besonderer Teil

Auf Grund der von der Fachabteilung 17C – Gewässeraufsicht bekanntgegebenen Ergebnisse der GZÜV-Auswertung für den Beobachtungszeitraum 2005/2006 ist der Grundwasserkörper 100126 Feistritztal wegen Überschreitung des Grundwasserschwellenwertes für Ammonium (0,3 mg/l) an 33,3 % der Messstellen und für Chlorid (60 mg/l) an ebenfalls 33,3 % der Messstellen als Beobachtungsgebiet gemäß § 33f Abs. 2 WRG auszuweisen. Der Grundwasserkörper Feistritztal ist ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines Grundwasserleiters und wurde im Zuge der Bestandsaufnahme gemäß § 55d WRG festgelegt.

Ammonium: Wird als Zwischenprodukt beim Abbau stickstoffhaltiger organischer Substanz gebildet. Erhöhte Werte können auch bei reduzierenden eisen- und manganreichen Grundwässern auftreten.

Chlorid: Erhöhte Chloridwerte können sowohl geologisch als auch durch Verunreinigungen bedingt sein. Am häufigsten jedoch gelangt Chlorid beim Einsatz chloridhaltiger Auftaussalze in das Grundwasser.

Entsprechend der gesetzlich gebotenen stufenweisen Vorgangsweise gemäß dem dreistufigen Modell des § 33f WRG ist zur Maßnahmenprogrammverordnung für die Verbesserung der Grundwasserqualität zunächst ergänzend zu den amtsbekannten Befunden die Aufzeichnungsverpflichtung für den Anfall und die Verwendung von stickstoffhaltigen Substanzen für jedermann im gesamten Grundwasserkörper Feistritztal anzuordnen. Hinsichtlich Chlorid ist laut FA17C eine zusätzliche Aufzeichnungspflicht nicht erforderlich, da die Straßenerhalter ohnedies Aufzeichnungen führen und Streupläne erstellen. Im Zuge der Kontrollen der Aufzeichnungen sind diese jedoch zu überprüfen.

Mit den gegenständlichen Aufzeichnungen sollen zusätzliche Grundlagen und Informationen für die Durchführung der Kontrolle zur Einhaltung der grundwasserverträglichen Bewirtschaftung der Grundstücke bzw. der grundwasserverträglichen Aufbringung solcher Stoffe auf Grundstücken gewonnen werden. Die Aufzeichnungsverpflichtung dient auch als ergänzende Grundlage für die Ursachenfeststellung der Schwellenwertüberschreitung und für die Überprüfungen, ob konsenslos eine bewilligungspflichtige Aufbringung stickstoffhaltiger Substanzen erfolgt und soll damit rechtzeitig durch Sensibilisierung von grundwasserschonenden Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität hinsichtlich der Verunreinigung mit Ammonium beitragen.

Das Nichtführen der Aufzeichnungen bzw. die unterlassene Aufbewahrung von Belegen gilt gemäß § 137 Abs. 1 Z. 15 WRG als Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3640 Euro zu bestrafen. Die Verpflichtung trifft jedermann, sofern Stoffe verwendet werden, die zur Anreicherung von Ammonium im Grundwasser führen.

Die beispielhafte Anführung der stickstoffhaltigen Stoffe bedeutet, dass auch andere nicht angeführte Stoffe, sofern durch deren Anfall oder deren Verwendung das Grundwasser mit Stickstoffkomponenten verunreinigt wird, von der Verpflichtung zur Führung der Aufzeichnungen bzw. zur Aufbewahrung von Belegen erfasst sind.

Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht soll bis 31. Dezember 2009 gelten. Nach Ablauf dieser Frist sind auf Basis der Kontrollergebnisse über die Führung der Aufzeichnungen die Nutzungsbeschränkungen und Reinhaltemaßnahmen, welche voraussichtlich zur Verbesserung der Grundwasserqualität erforderlich sind, durch Verordnung bekanntzugeben, sofern auf Grund der Erhebung über die Aufzeichnungen eine Behebung der Schwellenwertüberschreitung nicht nach anderen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes durch Anordnung von Maßnahmen gegenüber dem festgestellten Verursacher zu erwarten ist. Die Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Gewässeraufsicht, der Wasserrechtsbehörde, der Wasserwirtschaft und der zuständigen Baubezirksleitung vorzuweisen.

Vom Grundwasserkörper Feistritztal sind folgende Gemeinden betroffen:

Altenmarkt bei Fürstenfeld, Blaindorf, Fürstenfeld, Gersdorf an der Feistritz, Großsteinbach, Großwilfersdorf, Hainersdorf, Hirnsdorf, Ilz, Kaibing, Loipersdorf, St. Johann bei Herberstein.

Gemäß § 33f Abs. 2 WRG hat der Landeshauptmann unter Heranziehung aller ihm zur Verfügung stehenden Daten entsprechend den Vorgaben des § 30c Abs. 2 Z. 1 und 2 WRG jene Grundwasserkörper, in denen ein nach § 30c Abs. 2 Z. 1 und 2 WRG festgelegter Schwellenwert nicht nur vorübergehend überschritten wird, abzugrenzen und in einem Verzeichnis als Beobachtungs- und voraussichtliches Maßnahmengbiet evident zu halten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Schwellenwertverordnung BGBl. Nr. 502/1991 in der Fassung BGBl. II Nr. 147/2002 gilt die Beschaffenheit des Grundwassers an einer Messstelle als gefährdet, wenn im Zuge von Messungen der Grundwasserbeschaffenheit das arithmetische Mittel der Messwerte den zugehörigen Schwellenwert innerhalb eines Messzeitraumes von zwei Jahren überschreitet. Angemerkt wird, dass die für die Auswertung der Fachabteilung 17C – Gewässeraufsicht maßgeblichen Grundwasserbeobachtungsstellen durch Verordnung des Bundes festgelegt wurden.

